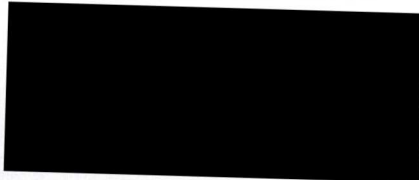


Polizeipräsidium Essen, 45117 Essen

04. Mai 2021

Seite 1 von 4

-Postzustellungsurkunde-



Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

ZA 12-57.03.18 (34/2021)

Ihr Zeichen:

Ihr Antrag nach dem IFG NRW vom 05.04.2021

Meine Eingangsbestätigung vom 16.04.2021

Meine Anhörung per E-Mail vom 03.05.2021

Ihre Stellungnahme vom 03.05.2021

Frau Winnacker

Dezernat ZA 1

SG ZA 12

Telefon 0201 829-2151

Telefax 0201 829-2129

Daniela.Winnacker

@polizei.nrw.de

Lieferanschrift:

Theodor-Althoff-Str. 4,
45133 Essen

Dienstgebäude:

Theodor-Althoff-Str. 4,
45133 Essen

Telefon 0201 829-2101

Telefax 0201 829-2109

za1.essen@polizei.nrw.de

www.polizei-essen.de

gegen Sie ergeht folgender Bescheid:

Ihren Antrag auf Übersendung der internen Vorschriften zur Beseitigung von Verkehrsbehinderungen lehne ich ab.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 03.05.2021 gab ich Ihnen Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Ablehnung zu äußern.

Dem sind Sie mit Stellungnahme vom 03.05.2021 nachgekommen. Sie führen an, dass nicht erkennbar sei, inwieweit die Anfrage die Polizei in ihrer Tätigkeit beeinträchtigen wird. Es werden keine Geheimnisse abgefragt, sondern ausdrücklich nach Umsetzungen öffentlichen Rechts, wie das der StVO. Es sei insofern nicht ersichtlich worauf die

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinien 142, 169

Haltestelle:

Karstadt Hauptverwaltung

Zahlungen an:

Landeshauptkasse NRW

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC: WELADED

Absage abzielt. Die Stadt Essen veröffentliche täglich die Standorte, an denen mobile Verkehrskontrollen durch die Polizei durchgeführt werden. Eine weitere Ablehnung könne also nur als Schutzbehauptung gewertet werden.

Ihre Ausführungen behandeln andere Argumente als in meinem Anhörungsschreiben vorgetragen. Sie haben somit keinen Einfluss auf meine Entscheidung.

II.

Den Anwendungsbereich des IFG NRW halte ich im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG NRW zwar für eröffnet, so dass Ihnen grundsätzlich ein Anspruch aus § 4 Abs. 1 IFG zusteht.

Gemäß § 6 lit. a IFG NRW ist der Antrag jedoch u.a. abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, beeinträchtigen würde.

Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann sowohl dann vorliegen, wenn ein Schaden zu befürchten ist, als auch schon dann, wenn irgendein Nachteil droht. (Gusy, Polizeirecht, 5. Aufl. 2003, Rn. 102 ff.)

Eine Beeinträchtigung kommt in Betracht, wenn der Antragsteller durch den Informationszugang Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und den Informationsaustausch der betroffenen Behörden ziehen könnte. (Franßen/Seidel, IFG NRW, Rn 720)

Die Durchsicht der von Ihnen angeforderten internen Vorschriften zur Beseitigung von Verkehrsbehinderungen ergibt eine

Handlungsanweisung für die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Behörde.

Diese wurde ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung, des Ordnungswidrigkeitengesetzes und des Polizeigesetzes NRW als interne Dienstanweisung verfasst.

Es werden Zuständigkeiten festgelegt und hausinterne Abläufe geregelt. Diese Regelungen sind teilweise sehr kleinschrittig mit internen Abkürzungen, festgelegten Meldewegen und kategorisierten Fallkonstellationen. Darüber hinaus ist die Kommunikation mit anderen Behörden geregelt.

Die Kenntnis der Inhalte dieser **internen** Dienstanweisung ist geeignet Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und den Informationsaustausch der betroffenen Behörden zu ziehen. (s.o.)

So sind bei Vorliegen der Informationen ohne weiteres die nächsten Handlungsschritte der Polizeibehörde vorhersehbar und können bei entsprechendem Vorhaben empfindlich gestört werden. Auch wenn ich Ihnen keine solchen Absichten unterstelle, kann ich die Informationen nicht herausgeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

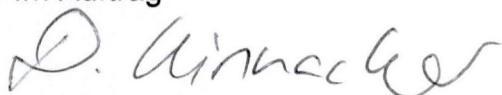
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Winnacker, RAfr